

kleinen Einkommen entlastet, indem die Zwischenräume der einzelnen Stufen verkleinert, die Steuersätze für die kleinen und mittleren Einkommen dergestalt herabgesetzt worden sind, daß bis zu einem Einkommen von 7000 Mark hinauf geringere Sätze als bisher zu entrichten sind. Nach oben dagegen tritt eine Erhöhung der Steuersätze ein, ja für die großen Einkommen hat mit Recht auch eine Erhöhung des Steuerfußes über den bisherigen Höchstfuß von 3% hinaus stattgefunden, indem von einem Einkommen von mehr als 100 000 Mark ab eine Steuer von 4% gefordert wird.

Das Gesetz hat noch weitergehende Erleichterungen für die Minderbemittelten angeordnet. Liegen wirtschaftliche Verhältnisse vor, die die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen beeinträchtigen, so kann bei Einkommen bis zu 9500 Mark eine Ermäßigung des vorgeschriebenen Steuersatzes um höchstens drei Stufen eintreten. Das ist z. B. der Fall, wenn der Pflichtige eine zahlreiche Familie hat, so daß die Erhaltung und Erziehung der Kinder große Opfer erheischt u. s. w. Außerdem werden den Pflichtigen mit Einkommen bis zu 3000 Mark für jedes nicht selbständig zu veranlagende Familienglied unter 14 Jahren je 50 Mark von dem steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht und steuerfrei gelassen. Meister Eberhard hat z. B. ein Einkommen von 2500 Mark. Er müßte nach dem Tarif 44 Mark Steuern bezahlen. Da er aber 4 Kinder unter 14 Jahren hat, so kommen $4 \cdot 50 = 200$ Mark in Abzug, mithin bleiben noch 2300 Mark zu versteuern; er hat also nur 36 Mark Steuern zu entrichten.

b. Die wichtigste Bestimmung des Gesetzes ist die Einführung der Steuererklärung (Deklaration). Es ist das die Verpflichtung zur Selbstangabe des steuerpflichtigen Einkommens. Diese Verpflichtung erstreckt sich zunächst auf die Personen, die schon bisher mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt sind. An diese ergeht alljährlich eine Aufforderung, binnen einer bestimmten Frist ihre Steuererklärungen an der zuständigen Stelle einzureichen. Aber auch Personen, die bisher mit einem Einkommen unter 3000 Mark veranlagt waren, können durch besondere Aufforderung zu der Steuererklärung herangezogen werden. Unterläßt jemand die Erklärung, so wird er von der Kommission nach freiem Ermessen eingeschätzt. Er kann sich gegen diese Veranlagung nicht beschweren und muß überdies einen Zuschlag von 25% der veranlagten Steuern entrichten. Falsche Steuererklärungen sind mit hoher Strafe bedacht.

Es ist eine Voreinschätzungskommission eingerichtet, die die von den Gemeindevorstehern aufgestellten Einkommensnachweisungen prüft und die für die Steuerpflichtigen bis zu 3000 Mark Einkommen anzuwendenden Steuersätze vorschlägt. Die Veranlagungskommission, bzw. deren Vorsitzender, setzt die Steuersätze fest. Ebenso hat der letztere die Steuererklärungen entgegenzunehmen; die Veranlagungskommission hat auch die Steuersätze für die Einkommen über 3000 Mark festzusetzen.